Krank sein und dennoch feiern?

Meldet sich eine Arbeitnehmerin bei ihrem Arbeitgeber für 2 Tage krank und nimmt an einer öffentlichen Party teil, ist von einer vorgetäuschten Arbeitsunfähigkeit auszugehen. Eine fristlose Kündigung kann dann gerechtfertigt sein.

ie Klägerin war bei der Beklagten seit 2017 als Pflegeassistentin beschäftigt. Sie war für Samstag, den 02.07.2022, und Sonntag, den 03.07.2022, zum Spätdienst eingeteilt. Für die Dienste meldete sie sich bei der Beklagten krank. In dieser Nacht fand im sogenannten Schaukelkeller in Hennef die White Night Ibiza Party statt, auf der Fotos von der feiernden Klägerin entstanden. Diese fanden sich beim WhatsApp-Status der Klägerin und auf der Homepage des Partyveranstalters. Die Beklagte kündigte ihr daraufhin fristlos. Hiergegen erhob sie Kündigungsschutzklage.

Mit Urteil vom 16.12.2022 wies das Arbeitsgericht Siegburg die Klage ab. Die fristlose Kündigung hielt es für gerechtfertigt.

Der wichtige Kündigungsgrund liege darin, dass die Klägerin über ihre Erkrankung getäuscht und damit das Vertrauen in ihre Redlichkeit zerstört habe.

Für die Kammer stand aufgrund der Fotos fest, dass sie am Tage ihrer angeblich bestehenden Arbeitsunfähigkeit bester Laune und ersichtlich bei bester Gesundheit an der White Night Ibiza Party teilgenommen habe, während sie sich für die Dienste am 02.07. und 03.07.2022 gegenüber der Beklagten arbeitsunfähig meldete. Der Beweiswert der AU-Bescheinigung sei damit erschüttert. Die Erklärung der Klägerin sie habe an einer 2-tägigen psychischen Erkrankung gelitten, die vom Arzt nachträglich festgestellt worden sei, glaubte das Gericht der Klägerin nicht. Die Kam-



mer ging davon aus, dass die Klägerin die Neigung habe, die Unwahrheit zu sagen. Dies ergebe sich bereits aus ihren Einlassungen im Verfahren.

So habe sie eingeräumt, dass sie dem Arbeitgeber gegenüber am 05.07.2022 mitgeteilt hat, sich wegen Grippesymptomen unwohl und fiebrig gefühlt zu haben. Im Verfahren habe sie dann eine 2-tägige psychische Erkrankung vorgetragen, die nach genau einem Wochenende ohne weitere therapeutische Maßnahmen ausgeheilt gewesen sei. Dies sei schlicht unglaubhaft.

Die Entscheidung ist noch nicht rechtskräftig. Gegen das Urteil kann

Berufung beim Landesarbeitsgericht Köln eingelegt werden.

Der Autor ist Mitglied des VDAA Verband deutscher Arbeitsrechtsanwälte e. V.

Rückfragen:

RA Michael Henn Fachanwalt für Arbeitsrecht/ Fachanwalt für Erbrecht VDAA - Präsident c/o Rechtsanwälte Dr. Gaupp & Coll. Kronprinzstraße 14 70173 Stuttgart Tel.: 0711 - 3058 930

Email: stuttgart@drgaupp.de

www.drgaupp.de

IMPRESSUM

DER SELBSTÄNDIGE/MITTELSTAND DIGITAL

ISSN 0946-3224

Offizielles Organ des Bundes der Selbständigen, LV NRW, und der Bundesvereinigung mittelständischer Unternehmer e. V Ferdinand-Porsche-Str. 1, 59439 Holzwickede Tel. (02301) 91 96 8-0, Fax (02301) 91 96 8-29

E-Mail: info@bvmu.de Redaktion: loachim Schäfer (verantwortlich), Anita Schäfer, Ianina Schäfer, Friedhelm Ost

Fotos: Laurence Chaperon, Janina Schäfer, **BDS Archiv** Lavout: Joachim Schäfer/K6 Medien

Erscheinungsweise: 10 x jährlich Gerichtsstand und Erfüllungsort: Dortmund Bezugsbedingungen:

Die Zustellung des E-Papers ist durch den Mitgliedsbeitrag zur BVMU/zum BDS abgegolten. Bei Nichterscheinen des E-Papers infolge höherer Gewalt bestehen keine Ersatzansprüche.

Für unaufgefordert eingesandte Manuskripte, Vorlagen und Zeichnungen übernehmen wir keine Gewähr.

Die Urheberrechte an Annoncen (bei eigener Gestaltung). Entwürfen. Fotos und Vorlagen sowie der gesamten grafischen Gestaltung bleiben bei der BVMU e. V. und dürfen nur mit ausdrücklicher, schriftlicher Genehmigung weiterverwen-

Briefe und Manuskripte an: BDS/BVMU e. V. Ferdinand-Porsche-Str. 1, 59439 Holzwickede Internet: www.bvmu.de F-Mail: info@bvmu.de © by: BDS/BVMU e. V.

Hinweis: In allen Fällen, in denen die neue Rechtschreibung mehrere Schreibweisen zulässt, wird die von der Dudenredaktion empfohlene Schreibung angewandt.